

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld scheidet zum 31.12.2025 aus der Zweckvereinbarung Mountainbike Park Harz aus, gleichzeitig tritt die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH ab dem 01.01.2026 dieser Zweckvereinbarung bei (Partnerwechsel). Aus diesem Grund wird die geänderte Zweckvereinbarung wie folgt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 NKomZG bekanntgemacht:

Zweckvereinbarung „Mountainbike-Park Harz“ vom 18.05.2004

in der Neufassung nach Partnerwechsel vom 1.01.2026

Die Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH, die Braunlage Tourismus Marketing GmbH, die Hahnenklee Tourismus GmbH, die Stadt Langelsheim, die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, die Stadt Seesen, der Landkreis Goslar, der Harzer Tourismusverband e.V., die Kooperationsgemeinschaft „Harzer Sonnenseite“ vertreten durch die Stadt Bad Lauterberg – im Folgenden Partner genannt – treffen die nachfolgende Zweckvereinbarung nach §§ 5 und 6 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Präambel

Die Partner sind sich darin einig, dass die Einrichtung eines Netzes markierter Wege für Mountainbike Sportler einen wichtigen touristischen Impuls für die Entwicklung der Harzregion darstellt. Sie beteiligen sich daher gemeinsam an der Finanzierung des Wegenetzes.

Die Partner übernehmen die Verantwortung, das für die Partner vertraglich gesicherte Wegenetz gemeinsam auf der Grundlage der nachfolgenden Zweckvereinbarung zu betreiben und für eine effektive touristische Vermarktung zu sorgen. Sie sichern zu, das Wegenetz im Rahmen der Bestimmungen der nachfolgenden Zweckvereinbarung und entsprechend der Verwendungsrichtlinien gewährter Fördermittel zu betreiben.

Die Partner begrüßen alle Anstrengungen im gesamten Harz und seinen Randgebieten ein einheitlich markiertes und als einheitliches touristisches Produkt vermarktetes Wegesystem für den Mountainbike-Sport zu betreiben. Sie sind bereit, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen weitere Partner in die Zweckvereinbarung aufzunehmen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übernahme der Trägerschaft für das eingerichtete Netz markierter Wege für den Mountainbike-Sport und -Tourismus. Das Gebiet erstreckt sich im Harz auf die Landkreise Goslar, Göttingen, Harz und Nordhausen.

§ 2

Lenkungsgruppe, Beschlussfassung

(1) Zum Beschluss von Grundsatzentscheidungen und zur Genehmigung des Wirtschaftsplans nach § 4 Abs. 5 bilden die Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten oder Geschäftsführer/innen der Partner oder von ihnen fest benannte Vertretungen eine Lenkungsgruppe.

(2) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen leitet.

(3) Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Zur Einberufung einer Sitzung der Lenkungsgruppe sind deren Vorsitzende/r sowie der nach § 3 Abs. 1 beauftragte Partner berechtigt.

(4) Soweit in dieser Zweckvereinbarung nicht anders angegeben, ist für Beschlüsse der Lenkungsgruppe die Zustimmung der Mehrheit der an der Zweckvereinbarung teilnehmenden Partner erforderlich. Sofern Beschlüsse nach § 4 Abs. 5 und 7 sowie § 9 der Zustimmung/Genehmigung des für den jeweiligen Partner zuständigen Entscheidungsgremiums bedürfen, werden diese erst mit Vorliegen der Zustimmung/Genehmigung wirksam.

(5) Beschlüsse im Rahmen dieser Zweckvereinbarung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Falls einer der beteiligten Partner Einspruch gegen das Umlaufverfahren erhebt, hat der nach § 3 Abs. 1 beauftragte Partner unverzüglich eine Sitzung der Lenkungsgruppe einzuberufen.

(6) Bei Konflikten ist die Landrätin/der Landrat des Landkreises Goslar als Vermittler anzurufen.

§ 3

Inhalt der Zweckvereinbarung

(1) Stellvertretend für die Partner, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, übernimmt ein Partner aus ihrer Mitte - im Folgenden beauftragter Partner genannt - folgende Aufgaben:

- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, die aus dem Betrieb der markierten Mountainbike-Routen entsteht, und Versicherung der markierten Mountainbike-Routen,
- Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Grundeigentümern,
- Regelung der ordnungsgemäßen Nutzung der Mountainbike-Routen,
- Instandhaltung der Wegweiser und Informationstafeln,
- Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen,
- Geschäftsführende Aufgaben.

(2) Die Beauftragung bzw. der Widerruf durch einstimmigen Beschluss der beteiligten Partner. Für die Beauftragung ist die Zustimmung des betroffenen Partners erforderlich. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der beauftragte Partner hat das Recht, die Beauftragung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die/den Vorsitzende/n der Lenkungsgruppe. Nach Eingang einer Kündigung der Beauftragung ist die Lenkungsgruppe unverzüglich durch die/den Vorsitzende/n mit dem Ziel einer Neubeauftragung einzuberufen.

(4) Der beauftragte Partner kann sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritter bedienen, sofern dem keine Rechtsbestimmungen entgegenstehen.

(5) Sofern die Rechtsform dies zulässt, erhält der beauftragte Partner die Befugnis, für die Aufgaben nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Diese bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Partner, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erfolgt

- durch eine Umlage der beteiligten Partner,
- durch Einnahmen aus der Vermarktung des Wegenetzes.

(2) Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

(3) Der Gesamtbetrag der Umlage wird durch Beschluss der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit festgesetzt.

(4) Die Umlage ist im Voraus zum 15.01. eines Haushaltsjahres an den beauftragten Partner zu zahlen.

(5) Der beauftragte Partner führt Nachweis über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Er stellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Genehmigung durch Beschluss der Lenkungsgruppe bedarf. Die beteiligten Partner haben die Verfügbarkeit der Mittel für die von ihnen zu leistende Beiträge sicherzustellen.

(6) Bei Eintreten von Ereignissen, die zu Ausgabeüberschreitungen führen könnten, hat der beauftragte Partner die anderen Partner unverzüglich zu informieren und einen überarbeiteten Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Die Partner legen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan den Umlageschlüssel zur Deckung der Kosten fest.

§ 5

Bekanntmachung, Anzeige

(1) Die beteiligten Partner haben die Zweckvereinbarung nach den für sie geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

(2) Der beauftragte Partner hat die Satzungen, die er zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erlässt, in den Verkündungsblättern öffentlich bekannt zu machen, in denen die Partner, die der Vereinbarung beigetreten sind, ihre Satzungen bekannt zu machen haben.

(3) Die Zweckvereinbarung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Änderung

(1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen eines Beschlusses aller Partner.

(2) Sofern der Kreis der Partner oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird, sind diese Änderungen der Kommunalaufsicht nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG anzuzeigen und nach § 6 Abs. 1 NKomZG bekannt zu machen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung, Beitritt

(1) Die Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Der Zweckvereinbarung können weitere Partner aus dem Harz und seiner Umgebung beitreten, sofern sie ein Mountainbike-Wegenetz vorweisen können, das der Qualität nach dem vorhandenen Wegenetz entspricht und mit diesem zusammen vermarktet werden kann. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Lenkungsgruppe. Im Fall eines Beitritts sind die Höhe der Umlage und der Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 3 und 6 neu zu bestimmen.

§ 8

Kündigung

- (1) Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Frist von Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die/den Vorsitzende/n der Lenkungsgruppe.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe hat die übrigen Partner über den Eingang einer Kündigung unverzüglich zu informieren.
- (3) Der kündigende Partner erhält bei seinem Ausscheiden keinerlei Ersatz für von ihm erbrachte Leistungen. Kosten, die durch den Umbau des Wegenetzes bei Kündigung entstehen, werden entsprechend dem Umlageschlüssel des jeweiligen Wirtschaftsjahres getragen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann ein Partner die Zweckvereinbarung vorzeitig kündigen, wenn ein geeigneter Ersatzpartner der Zweckvereinbarung mindestens zu den Bedingungen des kündigenden Partners unmittelbar beitritt und die Umlagebeiträge nahtlos durch diesen fortgezahlt werden. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der teilnehmenden Partner.
- (5) Die Zweckvereinbarung wird im Fall einer Kündigung durch die verbleibenden Partner fortgesetzt.
- (6) Sind nach einer Kündigung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Partner insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen verbindlich für die Partner.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres aufgelöst werden.
- (2) Bei einer Auflösung nach Abs. 1 wird das Vermögen mit allen Aktiva und Passiva nach dem Verhältnis der nach § 4 vereinbarten Kostenregelung auf die beteiligten Partner verteilt bzw. umgelegt.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe können die Partner diese Zweckvereinbarung zu Gunsten eines Dritten auflösen, sofern dieser bereit, berechtigt und in der Lage ist, vom Zeitpunkt der Auflösung der Zweckvereinbarung an dessen Aufgaben in vollem Umfang weiter zu erfüllen. Die Auflösung muss fördermittelunschädlich sein.
- (4) Die Zweckvereinbarung gilt als aufgelöst, wenn aufgrund von Kündigungen nur noch ein Partner in ihr verbleibt.

(5) Sind nach einer Auflösung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Partner insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Zweck und dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beschlüsse aller Partner. Sie wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, gleichzeitig wird die Zweckvereinbarung vom 01.01.2024 unwirksam.

Unterzeichnet:

21.10.2025

Datum Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Bad Harzburg GmbH

11.12.2025

Datum: 15.07.2021
Braunlage Tourismus Marketing GmbH

11.12.2025

Datum Hahnenklee Tourismus GmbH

11.11.2025 gez. Henze

Datum Stadt Langelsheim

11.12.2025 gez. B. Beimel
Datum Kurbetriebsgesellschaft „DIE OBERHARZER“ mbH

22.12.2025 gez. Scheerer
Datum Stadt Seesen

11.12.2025 gez. A. Lehmberg
Datum Harzer Tourismusverband e.V.

 gez. A. Saipa
Datum Landkreis Goslar

07.01.2026 gez. F. Hartmann
Datum Harzer Sonnenseite

Clausthal-Zellerfeld, 21.01.2026

gez.

Christian Gebehenne